



DER KREISWAHLLEITER
DES LANDKREISES LÜNEBURG

Wahlbekanntmachung zur Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrats im Landkreis Lüneburg am 26. Mai 2019

Die Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrates des Landkreises Lüneburg findet

am Sonntag, den **26. Mai 2019, von 8.00 – 18.00 Uhr,**

statt. Eine etwaige Stichwahl findet

am Sonntag, den **16. Juni 2019, von 8.00 – 18.00 Uhr,**

statt. Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Lüneburg. Die Amtszeit beginnt am 1. November 2019.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wählbaren Einzelperson eingereicht werden. Dabei muss die Einzelperson nicht wahlberechtigt sein. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der Einzelperson unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 a und 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie der §§ 31 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 der NKWO eingereicht werden. Vordrucke können von mir bezogen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von **mindestens 290 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern nicht eine Befreiung vom Unterschriftenquorum vorliegt. Das gilt für folgende Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Kreisgemeinschaft unabhängiger Wähler/innen Landkreis Lüneburg (DIE UNABHÄNGIGEN)

Außerdem sind keine Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag des bisherigen Amtsinhabers erforderlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir erhältlich.

Parteien, die hier nicht aufgeführt sind, können Wahlvorschläge für die Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrates nur einreichen, wenn sie der **Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover**, ihre Beteiligung an der Wahl bis spätestens zum **25. Februar 2019** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die letzte anlässlich der Kommunalwahlen am 11.09.2016 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt auch für diese Direktwahl. Zum Inhalt der Anzeige wird auf §§ 22 und 45 a NKWG und § 34 NKWO verwiesen.

Hiermit fordere ich zu einer möglichst frühzeitigen Abgabe der Wahlvorschläge für die Direktwahl auf. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens

am Montag, den **22. April 2019, 18.00 Uhr**,

beim **Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2**, vorliegen.

Lüneburg, 24. Januar 2019

In Vertretung
Leitzmann